

## § 14

## Betreten der Auftriebsstelle

(1) Das Betreten der Stallungen ist nur dem unmittelbar mit der Vermarktung und Betreuung Beauftragten gestattet (Kommissionsmitglieder, Tierarzt und Not-schlächter).

(2) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Erzeuger und deren Vertreter sind befugt, unter Beachtung der veterinärrechtlichen Bestimmungen bei der Vermarktung anwesend zu sein. Der Aufenthalt dieser Personen hat sich auf Vorplätze und Umgebung der Waage zu beschränken.

## Schlußbestimmungen

## § 15

Für die Bereitstellung von Futtermitteln bei eventuell eintretenden Notständen (Seuchenspermaßnahmen, Waggonausfall usw.) zur Gesunderhaltung der auf der Viehauftriebsstelle vorhandenen Tiere ist der VEAB verantwortlich; er hat sich erforderlichenfalls sofort mit den Abteilungen Erfassung und Einkauf beim Rate des Kreises in Verbindung zu setzen.

## § 16

Die Unfall-Verhütungs-, Brandschutz- und Seuchen-Vorschriften sind von allen auf der Viehauftriebsstelle anwesenden Personen strengstens zu beachten.

## § 17

Der Leiter des VEAB ist für die Einhaltung und Kontrolle dieser Bestimmungen verantwortlich.

## § 18

(1) Diese Betriebsordnung ist in allen Viehauftriebsstellen zum Aushang zu bringen.

(2) Personen, die die vorstehende Anordnung nicht beachten, können vom Beauftragten des VEAB von der Viehauftriebsstelle verwiesen werden.

## § 19

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1955 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit  
Staatssekretär

**Anweisung  
über die Besteuerung  
von Reisekosten und Wegezeitschädigungen  
bei Steuerpflichtigen mit Arbeitseinkommen.**

**Vom 24. Dezember 1954**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angewiesen:

- Die Ziffer 31 der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)\* erhält die folgende Neufassung:

B 2115

»31. Erstattung von Auslagen an Angehörige steuerbegünstigter freier Berufe

Zu den Entgelten aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit gehören sämtliche Bezüge in Geld oder Geldeswert, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Berufsausübung zufließen. Hierzu

rechnen auch die Beträge, die als Ersatz für entstandene Auslagen zur Auszahlung gelangen. Die entstandenen Auslagen sind demgegenüber durch Anwendung des Pauschsatzes von 30 %\* für die berufsbedingten Ausgaben berücksichtigt bzw. können als höhere berufsbedingte Ausgaben geltend gemacht werden. Die Entgelte unterliegen deshalb dem Steuerabzug nach § 21 AStVO.

Soweit Reisekosten unter Einhaltung der Sätze der Reisekostenanordnung ersetzt werden, sind diese steuerfrei.

Das gleiche gilt hinsichtlich der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung zum Ort der Berufsausübung.

§ 3 Abs. 3 Ziffern 5 und 7 AStVO sind sinngemäß anzuwenden.“

B 2105

- Der Wortlaut der bisher in Ziff. 14 Abs. 4 2. Satz der AStR\* eingefügten Klammer

„(auch unter der Bezeichnung Wegezeit-entschädigung gezahlt)“

wird gestrichen. An seine Stelle tritt die folgende Fassung:

„(Wegezeitschädigungen, die in verschiedenen Zweigen der Volkswirtschaft und unter Anlehnung an den Tariflohn gezahlt werden, sind keine Wegelöhner im Sinne der Reisekostenanordnung. Sie unterliegen ohne Einschränkung den gesetzlichen Lohnabzügen.)“

Der Vermerk zu den Wegezeitschädigungen im Entgeltkatalog der AStVO\* wird entsprechend geändert

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1954 (AW 187/54)

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

\* s. Fußnote zur Verordnung vom 22. Dezember 1952 (GBl. S. 1413)

**Anweisung  
über die steuerliche Behandlung  
der aus Mitteln der Religionsgemeinschaften  
gezahlten Notstandsunterstützungen.**

**Vom 31. Dezember 1954**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angewiesen:

B 2105

Die aus Mitteln der Religionsgemeinschaften in der Deutschen Demokratischen Republik gezahlten Notstandsunterstützungen bleiben beim Lohnempfänger steuerfrei. Sie unterliegen demzufolge ebenfalls nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1954 (AW 189/54)

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers